

Milch
lic
d2

einiger wichtiger Waren in q für die Jahre 1929 und 1937 in Österreich
(E = Einfuhr, A = Ausfuhr)

Warenbezeichnung	1929			1937		
	E	A	Überschuß (ohne Vorzeichen = Ausfuhrüberschuß, - = Einfuhrüber- schuß)	E	A	Überschuß (ohne Vorzeichen = Ausfuhrüberschuß, - = Einfuhrüber- schuß)
.....	93.865	26	- 93.839	52.018	-	- 52.018
.....	6.486	9	- 6.477	3.422	-	- 3.422
.....	55.179	21	- 55.158	54.932	-	- 54.932
.....	1.094.031	6.076	- 1.087.955	5.181	9	- 5.172
.....	130.721	11.304	- 119.417	80.869	4.488	- 76.381
.....	687.079	4.593	- 682.486	400.643	663	- 399.980
.....	1.009.496	715	- 1.008.781	343.145	278	- 342.867
.....	1.251.058	8.416	- 1.242.642	3.416.824	381	- 3.416.443
.....	126.578	-	- 126.578	124.110	-	- 124.110
.....	252.568	27.134	- 225.434	41.848	16.854	- 24.994
.....	88.503	62.502	- 25.971	48.355	5.499	- 42.856
.....	947.590	34.541	- 913.049	510.525	20.441	- 490.084
.....	104.977	1.814	- 103.163	15.442	5.257	- 10.185
.....	2.567	5.821	3.254	4	3.615	3.611
.....	4.000	7.045	3.045	21	5.387	5.366
.....	6.076	1.198	- 4.878	451	218	233
.....	771.759	4.183	- 767.576	459.372	19	- 459.353
.....	47.894	1.160	- 46.734	31.864	1.539	- 30.325
.....	7.882	36.887	29.005	761	122.422	121.661
.....	4.983	10.628	5.645	53	34.640	34.587
.....	137.489	4.419	- 133.070	141.768	3.629	- 138.139
.....	24.246	12.078	- 12.168	9.050	47.771	38.721
.....	288.527	1.157	- 287.370	394.049	538	- 393.511
.....	9.252	1.204	- 8.048	9.454	1.845	- 7.609

ÖSTERREICH

Die wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen im Rahmen der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche hat eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen erforderlich gemacht, die den Einbau der österreichischen Wirtschaft in die Großdeutschlands bewirken sollen. Es handelt sich im folgenden nur um jene Gesetze und Verordnungen, die tief in das Wirtschaftsleben eingreifen¹⁾.

Währung: Eine der ersten Maßnahmen war die Herstellung eines einheitlichen Währungsgebietes. Mit der 9. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 17. April 1938 wurde die Verordnung über die *Einführung der Reichsmarkwährung* im Lande Österreich bekanntgemacht. Danach wurde als gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Österreich neben dem Schilling die Reichsmark bestimmt. Der Umrechnungskurs wurde mit 1 RM = 1.50 S festgesetzt. Wie unter diesen Verhältnissen die österreichischen Preise im Vergleich zu den deutschen Preisen stehen, ist aus nebenstehender Tabelle, die sich allerdings nur auf Kleinhandelspreise bezieht, ersichtlich. Diese Tabelle dient lediglich dazu, einen Anhaltspunkt für die Preisunterschiede zu liefern, da Vergleiche absoluter Preise wegen der unvermeidlichen Qualitätsunterschiede nicht genau durchgeführt werden können. Es ist hingegen in der Übersicht genau angegeben, auf welche Warenqualitäten sich die Notierungen jeweils beziehen.

1) Gesetzliche Maßnahmen, die das politische Leben, bzw. den organisatorischen Einbau der Verwaltung betreffen, stehen hier nicht zur Erörterung.

Österreich hatte bis zum Umsturz einen verhältnismäßig freien Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Wollte man daher Devisenspekulationen und Kapitalverschiebungen über Österreich ins Ausland

Einzelhandelspreise in Berlin und Wien
Mitte März 1938

Warengattung	Preis in		(- = Wien billiger, + = Wien teurer) v. H.	
	Berlin in RM	Wien in RM		
Weizenmehl	1 kg	-46	-45	- 2.2
Pflanzenfett ¹⁾	1 kg	176	-93	- 47.2
Würfelsucker	1 kg	-88	-84	- 4.6
Butter	1 kg	320	306	- 4.6
Schweineschmalz	1 kg	208	173	- 16.8
Vollmilch, pasteurisiert, offen, ab Laden	1 l	-24	-30	+ 25.0
Eier, frisch, 55 bis 60 g	1 Stück	-12	-08	- 33.3
Bier	1 l	-70	-65	- 7.1
Kernseife, Waschseife	1 kg	-83	-85	+ 2.4
Gas	1 m ³	-16	-14	- 12.5
Grundgebühr	1 Monat	-50	102 ²⁾	+ 104.0
Strom für Beleuchtungszwecke	1 kWh	-20	-46	+ 130.0
Grundgebühr	1 Monat	-80	-41 ³⁾	+ 48.8
Steinkohle	100 kg	4-	7-4 ⁴⁾	+ 75.0
Tageszeitung	1 Monat	215 ⁵⁾	407 ^{5a)}	+ 117.2
Eisenbahn, einf. Fahrt, 3. Klasse	50 km	2-	280	+ 40.0
Personenzug	50 km	2-	280	+ 40.0
Haarschneiden, einfaches Geschäft, mit Trinkgeld		1.50	1.10	- 26.7
Taxi, 2 Personen, 1 Koffer, übertags, Trinkgeld	4 km	1.85	3.70	+ 100.0
Straßenbahn, Stadtgebiet, Einzelfahrschein, längste Strecke		-25	-24	- 4.0
Zigaretten	10 Stück	-33	-43	+ 30.3
Stoff für Oxford-Herrenhemd	1 m	-80	120 ⁶⁾	+ 50.0
Herrenschuhe, Halbschuhe, rahmengenäht, einlauchsöhlig, Boxkalf	1 Paar	10.65	15.1 ⁷⁾	+ 40.8
Damenstrümpfe, Kunstseide, Viskose 150 den. auf einer 39- od. 42-gg-Maschine gearbeitet	1 Paar	1.50	1.87	+ 24.7
Fordauto, billigstes	V 8	5.085-	11.733-	+ 130.7
Herrenanzug, mit Kunstseide gefüttert, für Sommer und Winter, aus Kammgarn im Gewicht von ca. 400 g per laufenden Meter, 3teilig		60.-	83.33	+ 38.9

1) Preise Mitte Jänner.
2) Unter der Annahme, daß in dem betreffenden Haushalt eine Warmwasseranlage betrieben wird. Tiefster Grundgebührensatz RM -34.
3) Berechnung: 92 g für 6 Wochen.
4) Oberschlesische.
5) Format 30x50 cm, 16 Seiten mit Annoncen, wochentags RM -10. Abonnement frei ins Haus.
5a) Sämtliche führenden Blätter wesentlich umfangreicher.
6) Genaue Qualität nicht feststellbar.
7) Die Schuhpreise sind für die gleiche Qualität stark differenziert. Der Vergleich ist also nicht durchaus verlässlich.

vorbeugen, dann mußte man auch für eine Ausdehnung der deutschen Devisenvorschriften auf das Land Österreich Sorge tragen. Mit dem 13. Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (Devisengesetz für das Land Österreich vom 23. März 1938) wurden daher die österreichischen Bestimmungen der 3. und 4. Devisenverordnung, der Goldklauselverordnung und der übrigen darauf bezughabenden Bundesgesetze entsprechend ergänzt.

Vierjahresplan: Ein weiterer Schritt zur Angleichung der österreichischen Wirtschaft an jene des alten Reiches bedeutet die 30. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 19. März 1938, wodurch die Verordnung zur *Einführung des Vierjahresplanes im Lande Österreich* bekanntgemacht wurde. Durch diese wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches auf dem Gebiete der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplanes im Lande Österreich erforderlich sind. Gleichzeitig wurde die 31. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich verlautbart, durch die die Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 bekanntgemacht wurde. Diese Kundmachung kann als eine der bedeutendsten auf wirtschaftlichem Gebiete angesehen werden. Sie umfaßt die Arbeitsbeschaffung, die Abschreibungsfreiheit für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens und schließlich die Förderung der Eheschließungen und den Ausgleich der Familienlasten.

Hinsichtlich der *Arbeitsbeschaffung* wurde beschlossen, insbesondere folgende Arbeiten im Lande Österreich zu fördern:

1. den Bau von Reichsautobahnen;
2. den Bau und die Instandsetzung sonstiger Kraftfahrstraßen;
3. den Ausbau bestehender und den Bau neuer Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte;
4. den Bergbau und die Erdölgewinnung;
5. Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur (Bodenverbesserungen, Drainagen usw.);
6. Arbeiten zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung;
7. die Errichtung von Molkereianlagen;
8. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen und privaten Baulichkeiten sowie die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Wohnungen zu Kleinwohnungen.

Neben diesem großen Arbeitsbeschaffungsprogramm, das sich unmittelbar wirtschaftsbelebend auswirken muß, wurde durch die *Abschreibungs-*

freiheit für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens dahingehend vorgesorgt, daß auch die private Investitionstätigkeit entsprechend gefördert wird. Sowohl die Arbeitsbeschaffung als auch die *Förderung der Eheschließungen* und der Ausgleich der Familienlasten erfordern den Einsatz öffentlicher Mittel. Die private Investitionstätigkeit soll hingegen durch Steuererleichterungen angespornt werden. Das geschieht dadurch, daß Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagevermögens mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden können, wenn der neue Gegenstand im Lande Österreich erzeugt wurde und wenn der Steuerpflichtige den neuen Gegenstand nach dem 31. März 1938 und vor dem 1. Januar 1939 angeschafft oder hergestellt hat. Solange noch die österreichischen Steuergesetze Geltung haben, würde sich diese Abschreibungsfreiheit daher bei folgenden österreichischen Steuern auswirken: bei der Einkommensteuer, bei der Vermögenssteuer von ertragbringenden Vermögen, bei der Körperschaftsteuer, bei der allgemeinen Erwerbsteuer, bei der Besoldungssteuer, bei der Krisensteuer und der Sonderkrisensteuer für Ledige.

Die Belebung der österreichischen Wirtschaft wird also grundsätzlich von zwei Seiten her in Angriff genommen: Einmal durch eine private und öffentliche Arbeitsbeschaffung und außerdem durch Steuererleichterungen für Investitionen.

Preisbildung: In derselben Linie liegen jene Maßnahmen, die getroffen wurden, um die günstigen Voraussetzungen für den Wiederaufstieg der österreichischen Wirtschaft nicht durch ungerechtfertigte Preissteigerungen beeinträchtigen zu lassen. Mit der 41. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 27. März 1938, wodurch die zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplanes im Lande Österreich bekanntgemacht wurde, wurde die sinngemäße Anwendung des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung) festgesetzt. Mit der 53. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, durch die die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 bekanntgemacht wurde, wurde ein *allgemeines Preis-erhöhungsverbot erlassen*. Auf dem Gebiete der Preise werden sich außerdem dadurch Erleichterungen ergeben, daß sich die in Österreich bisher bestan-

denen fiskalischen Belastungen durch Angleichung der österreichischen Finanzen an jene des alten Reiches zum Teil wesentlich verringern werden, woraus *Preissenkungen* zu erwarten sind. Eine solche Preissenkung größeren Umfanges ist z. B. schon durch die 36. Kundmachung der Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich vom 28. März 1938 erfolgt. Danach betragen die Ermäßigungen

Postgebührenermäßigungen im Inland

	Gebühr		Ermäßigung in v. H.
	vor der Ermäßigung	nach der Ermäßigung	
in Groschen			
Briefe: Ortsdienst		*)	
bis 20 g	24	12 (8)	50
über 20—250 g	36	24 (16)	33 1/3
„ 250—500 g	50	30 (20)	40
Ferndienst (Inland, Danzig)			
bis 20 g	24	18 (12)	25
von 20—250 g	36	36 (24)	0
bis 500 g	50	60 (40)	+ 20
Postkarten: Ortsdienst	12	8 (5)	33 1/3
Ferndienst	12	9 (6)	25

*) In Klammer: Gebühr in Rpf.

der Postgebühren im Vergleich zu früher im Durchschnitt 35 v. H. In einzelnen Relationen, wie z. B. im Verkehr mit Luxemburg, sogar 74 v. H.

Neuerrichtung von Erwerbsunternehmungen:

Um diesen Maßnahmen die entsprechende Wirksamkeit zu verleihen und um zu verhindern, daß österreichische Betriebe aufgekauft und stillgelegt, bzw. durch neue Betriebe gleicher Art in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, wurde durch das Gesetz zum Schutze der österreichischen Wirtschaft vom 14. April 1938 bestimmt, daß bis Oktober d. J. die *Neuerrichtung von Erwerbsunternehmungen* im Lande Österreich durch natürliche oder juristische Personen, die am 13. März 1938 weder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine geschäftliche Niederlassung im Lande Österreich hatten, oder durch Ausländer an eine Genehmigungspflicht gebunden sind. Es besteht also kein ausdrückliches Verbot gegenüber Angehörigen des alten Reiches, vielmehr nur eine Genehmigungspflicht für alle vor dem Stichtag nicht in Österreich ansässig gewesen Personen. Eine dahingehende, früher erlassene Kundmachung (19. März 1938) ist inzwischen aufgehoben worden.

Auch zum *Schutze der gewerblichen Wirtschaft* wurden bereits einschneidende Maßnahmen getroffen, die wohl zum Teile auch auf die Initiative GFM. Görings zurückgehen, der sich von der Not unserer Gewerbetreibenden persönlich überzeugt hat. Durch die Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März wurde

die Verschärfung der Konkurrenz durch altreichsdeutsche Firmen verhindert.

Am 14. März war schon das Gesetz zum Schutze der österreichischen Wirtschaft erlassen worden. Durch seine wesentlichen Bestimmungen werden auch die gewerblichen Unternehmungen erfaßt. Die Verordnung vom 25. April, betreffend die Aufhebung der obzitierten Verordnung vom 19. März, bedeutet somit *nicht* den Fortfall aller Beschränkungen.

Am 10. April ist das Gesetz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich in Kraft getreten, durch das der Reichsminister für Finanzen ermächtigt wird, Garantien bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Schließlich ist am 3. Mai die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich in Kraft getreten.

Warenumsatzsteuer: Eine weitere Maßnahme, die sich unmittelbar wirtschaftsbelebend auswirken wird und für die in diesen Berichten bereits früher immer wieder eingetreten wurde, stellt die *Beseitigung des Krisenzuschlages* zur Warenumsatzsteuer dar. Mit dem Gesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer, B. G. Bl. Nr. 227/1932 in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 395/1937, wurden vom Krisenzuschlag zunächst Kartoffeln, Margarine, Schweinefett, Schweinespeck (auch geschmolzen), Roggenmehl, Weizenmehl und Gerstenmehl ausgenommen. Ab 1. Mai 1938 ist ferner an die Stelle der österreichischen Warenumsatzsteuer einschließlich des Krisenzuschlages die reichsdeutsche Umsatzsteuer getreten. Das reichsdeutsche Umsatzsteuerrecht kennt den Krisenzuschlag nicht. Außerdem gilt für die Landwirtschaft nicht der allgemeine Steuersatz von 2 v. H., sondern ein ermäßigter Steuersatz von 1 v. H. Ferner ist der Eigenverbrauch der Landwirtschaft mit einem Jahresumsatz von 10.000 RM steuerfrei. Durch die Angleichung der österreichischen Umsatzsteuer an die reichsdeutsche Umsatzsteuer wird daher eine Reihe von einschneidenden Steuererleichterungen eintreten, die sich zufolge der Bestimmungen für die Landwirtschaft besonders für die Gebirgsbauern günstig auswirken werden.

Die durch den Übergang auf das deutsche Umsatzsteuergesetz sich ergebenden Verbilligungen sind bereits Gegenstand einer gesetzlichen Regelung. Die am 9. Mai kundgemachte, rückwirkend seit 1. Mai gültige Erste Verordnung über eine allgemeine

Preissenkung im Lande Österreich (Umsatzsteuer-senkung) bestimmt, daß die Unternehmer die Preise im Ausmaße der sich nach dem neuen Steuersatz ergebenden Ermäßigungen herabzusetzen verpflichtet, aber andererseits berechtigt sind, die sich ergebenden Erhöhungen in Rechnung zu stellen. Ermäßigungs- und Erhöhungsbeträge sind in jedem Falle bis 1. April 1939 gesondert in Rechnung zu stellen.

Landwirtschaft: Zur Sicherung der Ernährungs-freiheit des deutschen Volkes vermag eine gesunde österreichische Landwirtschaft sehr viel beizutragen. Da sie bei der Machtübernahme vollständig darniederlag, hatte die Gesetzgebung die Aufgabe, Maßnahmen zu treffen, die es den Landwirten ermöglichen, ihre Betriebe leistungsfähig zu gestalten. Diese Maßnahmen werden erst einige Zeit ihre Wirkung tun müssen, bevor die österreichische Landwirtschaft jenen Rang wird einnehmen können, der ihr in der gesamtdeutschen Bedarfsdeckung zukommt.

Die Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung vom 23. März (kundgemacht am 28. März)

sieht im § 1 die Bereitstellung von Reichsmitteln zur Förderung der nationalen Arbeit vor, die als Darlehen oder als Zuschüsse gegeben werden.

Was die Landwirtschaft betrifft, sind Unterstützungen vorgesehen:

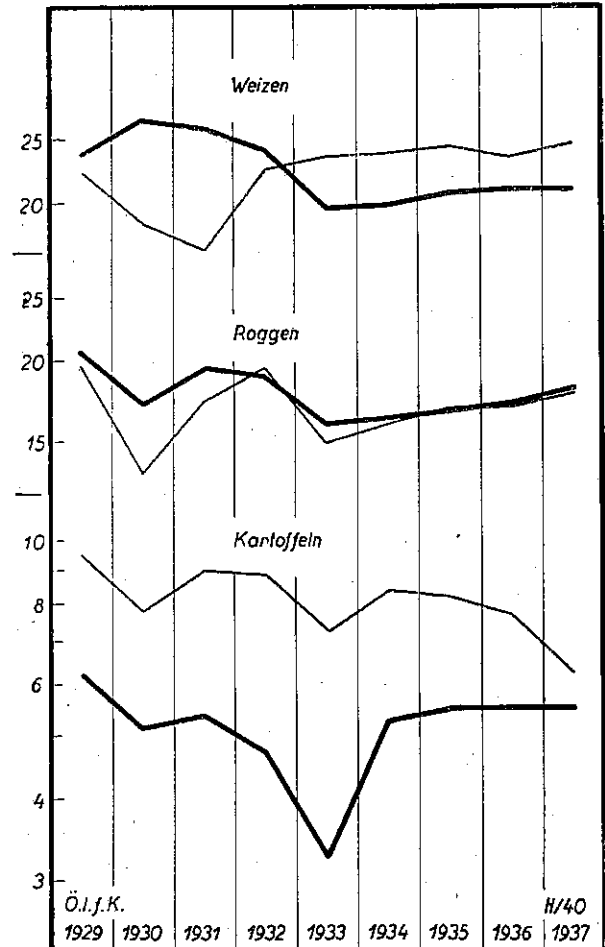
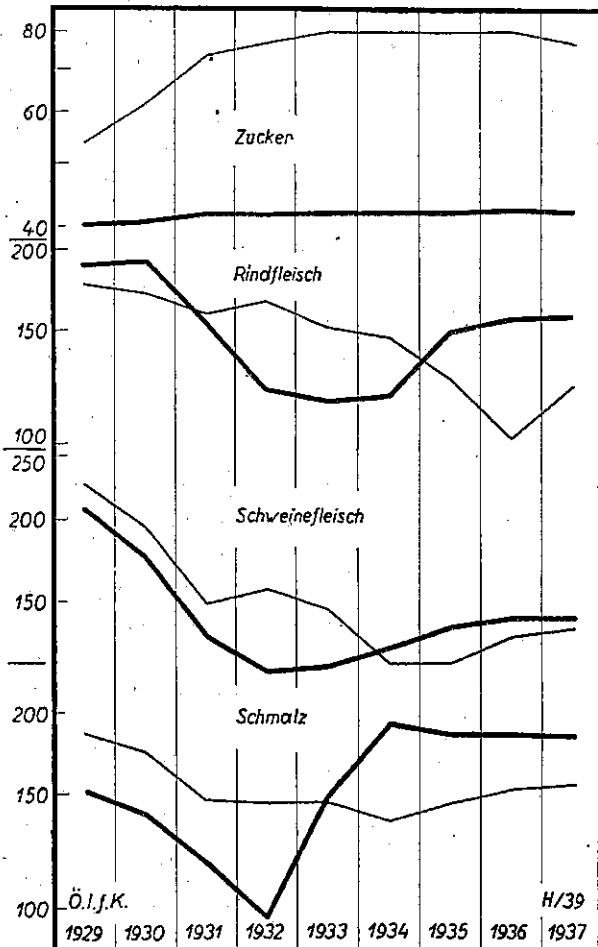
1. für Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur, wobei es sich insbesondere um Bodenverbesserungen, Vorflutregulierungen und Drainagen handelt;

2. für Arbeiten zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung, wobei besonders an die Anlegung von Futtersilos, Futtereinsäuerungsbehältern und Dungstätten gedacht wurde;

3. für die Errichtung von Molkereianlagen. Die Unterstützung der Milchwirtschaft wird sich auch unmittelbar auf die Preise auswirken, die in keiner Hinsicht leistungsmäßig erklärt werden können.

Von größter Bedeutung für die Intensivierung der österreichischen Landwirtschaft sind die Düngergesetze vom 7. und 23. April, die rückwirkend seit 29. März in Geltung sind. Sie bestimmen die Aufhebung der Einfuhrzölle und des Krisenzu-

Abb. 6. Großhandelspreise im Altreich und in Österreich
(Logarithmischer Maßstab, in RM für 100 kg; dicke Linie: Altreich, dünne Linie: Österreich)



schlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer für die wichtigsten Kunstdünger. Dabei ist wichtig, daß für die im österreichischen Zollgebiete am 29. März 1938 verzollten, lagernden, noch nicht an Verbraucher verkauften Mengen der Zoll rückvergütet wird, wenn diese Waren nachweislich im Deutschen Reiche außerhalb des Landes Österreich erzeugt wurden. Eine Vergütung entfällt aber dann, wenn die Menge der gesamten bei einem Vergütungsberechtigten lagernden Düngemittel 1000 Kilogramm nicht übersteigt.

Die durch diese Bestimmung sich ergebende Preisermäßigung stellt sich zusammen mit den gleichzeitig von der Deutschen Reichsbahn im alten Reichsgebiet durchgeführten Frachtverbilligungen für nach Österreich gehende Düngemittel auf rund 45 v. H. für Kalidüngemittel und auf rund 32 v. H. für Stickstoffdüngemittel.

Von ganz ausschlaggebender Bedeutung ist die Verordnung betreffend die Aufhebung der Zölle für landwirtschaftliche Maschinen deutschen Ursprunges, die am 26. April 1938 kundgemacht wurde. Die sich daraus ergebenden Verbilligungen liegen zwischen $33\frac{1}{3}$ und 50 v. H.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Tarifpositionen: ungelochte Pflugscharen, Verbrennungsmotoren zusammen mit landwirtschaftlichen Maschinen oder gleichzeitig mit den konstruktiv zugehörigen Landmaschinen angefertigt, landwirtschaftliche Maschinen und Apparate im allgemeinen und deren Bestandteile, fertige Bestandteile von Motoren für landwirtschaftliche Traktoren, Dampflokomotiven und deren Bestandteile.

Eine Förderung der Viehzucht bedeutet die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Futtermittel und die Verbilligung der Futtermittel durch Aufhebung der Lizenzgebühr mit Gesetz vom 1. April 1938. Dadurch verbilligte sich Futtergerste und Mais um je 6 Groschen, Hafer und Futtermehl um je 4 Groschen, verschiedene Kraftfuttermittel um je 3 Groschen und Heu und Stroh um je 1 Groschen pro Kilogramm.

Durch Gesetz über die Aufhebung von Zwangsversteigerungen von Liegenschaften vom 21. März 1938 wurden alle wegen Geldforderungen bewilligten Zwangsversteigerungen von Liegenschaften und des Zubehörs bis 30. Juni 1938 aufgehoben.

Dieser gesetzlichen Maßnahme ist vor kürzester Zeit eine weitere gefolgt: Im Reichsgesetzblatt vom 6. Mai ist die Verordnung über die Entschuldung der österreichischen Landwirtschaft erschienen. Die Durchführung der Maßnahmen ist den Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung übertragen, die die

Bezeichnung „Landstelle“ führen. Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bis Ende 1938 bei der Landstelle beantragen, wenn der Betrieb entschuldungsbedürftig, entschuldungsfähig und entschuldungswürdig ist.

Das Entschuldungsverfahren wird im Grundbuch angemerkt. Solange diese Anmerkung nicht gelöscht ist, ist eine Belastung der Liegenschaften des Betriebes nicht möglich.

Je nach den vorgefundenen Verhältnissen wird ein individueller Entschuldungsplan aufgestellt. Danach richten sich die Rückzahlungsmodalitäten. Die zur Ablösung der Forderung aufgewendeten Beträge wird der Betriebsinhaber mit einem Satz von $4\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen haben, der bei kleinen und mittleren Betrieben bis auf $2\frac{1}{2}$ v. H. ermäßigt werden kann. Der Betriebsführer, sein Ehepartner — gegebenenfalls auch seine Erben — hat sein Vermögen der Aktion zur Verfügung zu stellen.

Die Veräußerung eines Betriebes, der in Entschuldung steht, ist nur mit Genehmigung des österreichischen Ministers für Land- und Forstwirtschaft möglich.

Im Rahmen der angeführten gesetzlichen Maßnahmen und teils darüber hinausgehend sind bereits folgende Aktionen eingeleitet worden.

Als erste Beihilfe wurden 54,7 Millionen Schilling bereitgestellt, die folgendermaßen verwendet werden:

1. 1,200.000 Schilling¹⁾ Reichskredite werden den österreichischen Genossenschaften zur Sicherung der Düngemittelversorgung notleidender landwirtschaftlicher Betriebe, die sonst keinen Kredit zum Ankauf von Düngemitteln erhalten würden, bereitgestellt.

2. $9\frac{1}{2}$ Millionen Schilling werden für die Landwirtschaft bereitgestellt.

3. 16 Millionen Schilling werden als Beihilfe zur Besitzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung gestellt.

4. Bereitstellung von 7 Millionen Schilling für die Wiederinstandsetzung heruntergewirtschafteter Höfe.

5. 21 Millionen Schilling werden der Landeskultur gewidmet.

Außer diesen Unterstützungsbeträgen von 54,7 Millionen Schilling gewährt das Reich Beihilfen für den Bau von Futtereinsäuerungsbehältern in der Höhe von rund 75 v. H., für Güllepumpen und

¹⁾ Dieser Betrag wurde inzwischen auf 1,634.000 RM erhöht.

Leitungsanlagen von rund 60 v. H. der Baukosten. Zur Förderung des Flachs- und Hanfanbaues werden Anbauprämien für Flachs und Hanfstroh von 4 Reichsmark je Doppelzentner gewährt.

Weiters sind noch zu erwähnen: eine bereits laufende Saatkartoffelaktion und die Ankündigung von Reichsbeihilfen zur Verbesserung des Grünlandes, bzw. zur Umbrechung unwirtschaftlichen Grünlandes auf Ackerland sowie zur Errichtung von Trocknungsanlagen für Grünfutter, von Saatgutreinigungsanlagen, Rübenblattwäschen und Kartoffeldämpfkolonnen.

Ferner wurden vom Land- und Forstwirtschaftsministerium 20.000 Reichsmark für eine Trockenschnitte-Verbilligungsaktion zur Verfügung gestellt.

Eine Beeinflussung der landwirtschaftlichen Produktion wird sich schließlich noch durch eine Anpassung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte an die im Altreich ergeben. Eine solche Verschiebung dürfte allerdings von geringem Ausmaße sein, weil die Preisunterschiede unerheblich sind. Immerhin ist festzustellen, daß die österreichischen Preise für Roggen, Hafer, Mais, Schweine sowie für Nutzholz ungefähr jenen im Altreich entsprechen. Über der Höhe im Altreich liegen die Preise von Weizen, Zucker und Mehl. Niedriger sind in Österreich die Preise für Rinder, Butter, Schmalz und Eier.

Die überwiegende Mehrheit der Maßnahmen wird eine Intensivierung der österreichischen landwirtschaftlichen Produktion zur Folge haben. Zweifellos sind gerade in Österreich im Vergleich zum Altreich noch bedeutende Möglichkeiten einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion gegeben. Eine stärkere Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen war in Österreich sowohl aus kreditpolitischen als auch aus Preisgründen erschwert. Dasselbe gilt für die Verwendung von Kunstdünger. So wurden im Düngejahr 1937 in Österreich je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche 1·5 Kilogramm Stickstoff und 2·1 Kilogramm Kali verwendet, im Altreich dagegen nicht weniger als 19·8 Kilogramm Stickstoff und 32·7 Kilogramm Kali je Hektar¹⁾.

Die Hektarerträge in Österreich²⁾ bleiben bei den wichtigsten Feldfrüchten gegenüber den deutschen Hektarerträgen²⁾ um 12 bis 30 v. H. zurück. Ebenso ist die Selbstversorgung Österreichs mit Lebensmitteln im Ausmaße von rund 73 bis 74 v. H.

gegenüber dem Altreich mit rund 81 v. H. erheblich geringer³⁾. Einer Intensivierung der Landwirtschaft dürfte es aber wohl gelingen, diesen Vorsprung in kürzester Zeit einzuholen, selbst unter der Berücksichtigung, daß die Beseitigung der Arbeitslosigkeit in Österreich eine beachtliche Erhöhung des Verbrauches von Lebensmitteln zur Folge haben wird.

Beseitigung der Zollgrenze: Besonders vielseitig und tiefgreifend sind die Probleme, die durch die vollständige *Beseitigung der Zollschranken* und sonstigen Hemmungen des Wirtschaftsverkehrs zwischen dem Altreich und der Ostmark aufgeworfen werden. Dem wird einmal allgemein durch den Erlaß des Führers vom 25. April 1938 Rechnung getragen, mit dem Gauleiter Bürckel zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestellt wurde. Für das möglichst reibungslose Verwachsen der österreichischen mit der übrigen deutschen Wirtschaft sollen ferner vor allem die folgenden zwei Maßnahmen eine Gewähr bieten:

a) Die am 26. März 1938 in Kraft getretene Einführung der *Zollfreiheit von Waren österreichischen Ursprungs* für das Gebiet des Altreiches, laut Verordnung des Reichsministers für Finanzen vom 21. März 1938 (18. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 24. März 1938) verschafft den österreichischen Erzeugern alle Vorteile eines zollfreien Absatzes auf dem deutschen Markte innerhalb der früheren Kontingente; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Festsetzung des Umrechnungskurses auf 1 RM = 1·50 S gegenüber dem früheren Umrechnungskurs im Clearing von 1 RM = 2— S gleichbedeutend ist mit einer einheitlichen Preiserhöhung für den deutschen Importeur um 33⅓ v. H. Der bisherige Mangel an einem großen Markt war mit die entscheidende Ursache für die geringe Wettbewerbsfähigkeit Österreichs auf dem deutschen Markte und dem Auslande.

Die Schaffung des großdeutschen Wirtschaftsraumes macht es nun möglich, die großen Vorteile der Arbeitsteilung in einem weit größeren Ausmaße als bisher wirksam zu machen; die Einführung noch rationellerer Erzeugungsmethoden angesichts eines sich ausweitenden Marktes ermöglicht Preissenkungen und diese wieder bedingen eine bessere Versorgung der Bevölkerung und ein allmähliches Verschwinden der Arbeitslosigkeit.

Die dem vollkommenen wirtschaftlichen Anschluß begehrenden Reibungsschwierigkeiten werden

1) Wirtschaft und Statistik, 18. Jahrgang, Nr. 6, S. 219.

2) 6jähr. Durchschnitt.

3) Vergl. Wochenbericht des Deutschen Institutes für Konjunkturforschung Nr. 14/15, S. 126.

um so leichter überwunden werden, als die Neuordnung in eine Zeit allgemeinen kräftigen Aufschwunges der deutschen Wirtschaft fällt.

Die zweite gegen überstürzte Anpassungen sichernde Maßnahme ist.

b) die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über den Warenverkehr mit Österreich vom 23. März 1938 (21. Kundmachung vom 27. März 1938). Sie dient dem Schutze der österreichischen Wirtschaft gegen einen unregelmäßigen Warenabfluß, besonders von Rohstoffen, und verfügt, daß Altreichsdeutsche österreichische Waren nur mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsstellen in das Altreichsgebiet bringen dürfen.

Es soll so ein überstürzter Güterabfluß aus Österreich vermieden werden, der sich, besonders mit Rücksicht auf den zu erwartenden Wirtschaftsaufschwung, bald hemmend bemerkbar machen würde.

Schließlich ist noch die Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April, kundgemacht am 26. April, zu erwähnen, die den Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verbot von Preiserhöhungen vom 29. März entspricht.

Die bis auf weiteres angeordnete Aufrechterhaltung der österreichischen Zollgrenzen gegenüber den Waren aus dem Altreich dient ebenfalls als in der Übergangszeit notwendige Schutzmaßnahme zugunsten der österreichischen Erzeuger. Ausnahmen sind, wie erwähnt, zugunsten der österreichischen Landwirtschaft gewährt worden (siehe oben Seite 124).

Unter gewissen Annahmen kann ungefähr abgeschätzt werden, welchen Umfang die Steigerung des österreichischen Absatzes annehmen wird. Als Anhaltspunkt dienen die Ziffern, die im österreichisch-deutschen Handelsverkehr im Jahre 1929 festgestellt wurden. Damals war die Kapazität der österreichischen Erzeugung zwar auch nicht voll ausgenutzt, aber es bestanden Verhältnisse annähernd optimalen Austausches, der nur durch Zölle gehemmt war. Durch den Zusammenschluß werden

klarerweise Kräfte ausgelöst werden, die den Umsatz vom Jahre 1929 weit übertreffen können; dennoch gewinnt man aus dem Vergleich zwischen 1929 und 1937 eine ungefähre Vorstellung von der zu er-

Österreichisch-deutscher Warenverkehr

(M = Menge in q; W = Wert in 1000 S)

Jahr	M	W	1929 = 100		nengenwertmäßigmäßig der Gesamteinfuhr	
			M	W	(aus-)fuhr	(aus-)fuhr
Insgesamt	{ 1929 14.483.782	695.517	100,00	100,00	14,10	20,96
	{ 1937 9.638.400	237.516	66,55	34,15	15,60	16,34
davon:						
Mineral. Brennstoffe und Torf	{ 1929 10.643.993	51.115	100,00	100,00	15,98	19,31
	{ 1937 8.076.453	31.063	75,88	60,77	23,80	30,40
Andere mineralische Stoffe	{ 1929 561.323	2.956	100,00	100,00	15,39	25,60
	{ 1937 286.929	1.385	51,12	46,85	18,27	22,44
Künstliche Düngemittel	{ 1929 328.061	6.773	100,00	100,00	32,76	44,07
	{ 1937 310.740	6.060	94,72	89,47	28,64	41,36
Pappe, Papier, Papierwaren	{ 1929 63.852	18.490	100,00	100,00	51,32	64,85
	{ 1937 29.382	6.992	46,02	37,82	54,82	64,80
Eisenwaren	{ 1929 349.751	52.576	100,00	100,00	28,10	49,28
	{ 1937 96.614	19.593	27,62	37,09	36,46	57,41
Metallwaren	{ 1929 24.339	26.164	100,00	100,00	60,11	68,79
	{ 1937 11.484	8.499	47,18	42,15	61,78	66,70
Elektr. Maschinen und Apparate	{ 1929 60.444	43.809	100,00	100,00	70,09	71,15
	{ 1937 26.620	15.237	44,04	34,78	75,46	70,58
Andere Maschinen und Apparate	{ 1929 196.381	64.424	100,00	100,00	66,69	71,03
	{ 1937 69.974	24.404	35,63	37,88	65,02	67,12
Chem. Hilfsstoffe	{ 1929 239.428	17.517	100,00	100,00	57,63	61,54
	{ 1937 99.379	8.478	41,51	48,40	34,33	49,02
Chem. Erzeugnisse	{ 1929 36.665	5.470	100,00	100,00	21,11	30,94
	{ 1937 24.802	3.180	67,64	58,14	17,78	26,80
Farben, Lacke	{ 1929 34.602	12.187	100,00	100,00	49,79	72,42
	{ 1937 19.712	10.296	56,97	84,48	46,47	67,96
Bücher, Zeitungen	{ 1929 37.782	20.974	100,00	100,00	92,45	90,84
	{ 1937 43.576	16.463	115,34	78,49	90,29	90,67

Österreichs Ausfuhr nach dem Altreich

Jahr	M	W	1929 = 100		nengenwertmäßigmäßig der Gesamteinfuhr	
			M	W	(aus-)fuhr	(aus-)fuhr
Insgesamt	{ 1929 9.150.795	352.500	100,00	100,00	22,27	15,88
	{ 1937 11.826.468	183.708	129,24	52,12	31,05	14,93
davon:						
Rinder	{ 1929 87.017	14.494	100,00	100,00	88,83	88,54
	{ 1937 64.554	7.344	74,19	50,67	66,73	65,77
Pferde	{ 1929 4.557	992	100,00	100,00	76,90	73,37
	{ 1937 6.251	1.875	137,17	189,01	88,12	95,13
Molkereiprodukte	{ 1929 51.155	7.555	100,00	100,00	81,17	68,53
	{ 1937 175.598	17.046	343,27	225,63	80,95	66,78
Erze	{ 1929 22.727	722	100,00	100,00	0,73	6,91
	{ 1937 2.364.606	4.737	10.404,39	656,09	54,46	48,78
Holz	{ 1929 5.360.186	46.242	100,00	100,00	25,30	19,40
	{ 1937 4.612.761	29.712	86,06	64,25	27,16	22,67
Magnesit	{ 1929 327.573	4.445	100,00	100,00	27,49	24,17
	{ 1937 688.505	6.540	210,21	147,13	56,14	43,45
Roheisen, Alteisen	{ 1929 94.156	4.393	100,00	100,00	10,58	26,06
	{ 1937 340.079	6.874	361,19	156,48	25,57	27,31
Leder	{ 1929 10.083	11.211	100,00	100,00	22,82	21,38
	{ 1937 6.482	5.194	59,02	46,33	47,40	33,37
Eisenwaren	{ 1929 119.757	24.325	100,00	100,00	9,24	14,75
	{ 1937 58.024	15.115	48,45	62,14	4,16	9,73
Metallwaren	{ 1929 16.239	12.559	100,00	100,00	13,06	12,68
	{ 1937 4.974	5.485	30,63	43,67	4,59	9,39
Elektr. Apparate und Bedarfsgegenstände	{ 1929 2.818	5.681	100,00	100,00	5,86	12,01
	{ 1937 1.316	2.093	46,70	36,84	2,42	6,36
Andere Maschinen und Apparate	{ 1929 33.744	7.514	100,00	100,00	9,55	8,50
	{ 1937 14.981	5.184	44,40	68,99	12,77	15,52
Bücher, Zeitungen	{ 1929 18.364	14.800	100,00	100,00	52,06	54,08
	{ 1937 12.801	9.655	69,71	65,24	37,59	47,35

Entwicklung des Verkehrs

Einnahmen der Bahnen: (Mill. RM)	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
Güterverkehr	{ Österreich 1) 275	248	215	178	177	181	183	181	210
	{ Altreich 2) 3.485	2.839	2.308	1.729	1.815	2.140	2.324	2.636	2.937
Personen- und Gepäckverkehr	{ Österreich 1) 146	146	128	113	101	93	92	91	92
	{ Altreich 2) 1.423	1.346	1.129	885	833	905	976	1.070	1.185
Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen:									
Personenkraftwagen	{ Österreich 3) .	. .	3.460	2.331	1.433	1.764	2.209	4.464	4.611
	{ Altreich 4) .	. .	56.039	41.118	82.048	130.938	180.330	213.580	216.849
Lastkraftwagen	{ Österreich 3) .	. .	1.670	860	550	483	749	718	851
	{ Altreich 4) .	. .	12.737	7.030	11.573	23.582	45.798	59.058	59.657
Motorräder	{ Österreich 3) .	. .	4.776	2.870	2.306	2.666	3.415	5.336	8.104
	{ Altreich 4) .	. .	91.374	56.411	57.840	89.644	127.164	175.898	234.639

1) Einschließlich des Verkehrs der Privatbahnen. 2) Ausschließlich des Verkehrs der Privatbahnen.

wartenden Mindestumsatzsteigerung. Zwecks Gewinnung von Einsichten in die Umlagerungen der Zusammensetzung des Warenverkehrs werden auch solche Güter angeführt, deren Ein- oder Ausfuhr im Jahre 1937 die von 1929 weit übertrifft, denn diese Ziffern vermitteln ebenfalls ein gewisses Bild von der Elastizität des österreichischen Güterangebotes.

Gute Aussichten haben naturgemäß jene österreichischen Wirtschaftszweige, die in ihrem Geschäft mit dem Reich aus den verschiedensten Gründen, wie sie sich in den vergangenen Jahren aus dem unerquicklichen Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten ergaben, starke Einbußen erlitten oder das Geschäft gänzlich verloren haben. Hierher gehören vor allem Leder, Konfektion, Eisenwaren, Metallwaren, Maschinen und Apparate. Am bezeichnendsten ist der Fall der Konfektionsausfuhr, die folgende Entwicklung genommen hat.

Österreichische Konfektionsausfuhr nach dem Altreich

	1929		1937	
	Stück	1000 S	Stück	1000 S
Herren- und Knabenhüte				
aus Haarfilz	73'373	1.665	22.434	455
aus Wollfilz	129.920	1.276	3.464	20
Damen- und Mädchenhüte				
aus Haarfilz	69.041	1.085	14.386	97
aus Wollfilz	41.343	386	612	3
Damen-, Mädchen- und Kinderkleider in q	225	6.695	44	676
Taschmerware (außer Koffer, Kassetten) in q	346	3.329	101	807
Pelzwerk nicht konfektioniert in q	513	7.840	82	652

Der Rohstoffverkehr wird naturgemäß dem stärksten Nachfrageansturm Großdeutschlands begegnen; seine Belebung steht ganz außer Frage, gleichgültig, welche Entwicklung er bisher genommen hat.

Verkehr: Auf dem Gebiete des Verkehrs vollzieht sich durch die Eingliederung des früheren österreichischen Bundesbahnnetzes in das Reichsbahnnetz sowie durch die Förderung des bisher völlig vernachlässigten Kraftfahrwesens ein grundlegender Wandel. Am 18. März 1938 trat das Gesetz über die Neuordnung der österreichischen Bundesbahnen in Kraft, wonach der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ aufgelöst und die Führung der bisher von diesem Wirtschaftskörper betriebenen Eisenbahnen und sämtlicher Nebenbetriebe auf die Deutsche Reichsbahn übergeht. In der 35. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich wurde am 28. März 1938 die Erste Durchführungsverordnung hiezu bekanntgemacht. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen führt seit 19. März 1938 die Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Abwicklungsstelle Österreich“.

Die Österreichischen Bundesbahnen standen seit der Pariser Schaffung des lebensunfähigen Österreichs auf den schwächstmöglichen Ertragsgrundlagen: das Mißverhältnis zwischen Verkehrsapparat und Verkehrsgebiet, die ruinösen Folgen der finanziellen Überlastung (Pensionen) in Gestalt eines ständigen Defizits von bedrohlichem Ausmaß und nicht zuletzt die Wirkungen einer irrigen Verkehrspolitik (Tarife, Konkurrenz) machten die Österreichischen Bundesbahnen zu dem am leichtesten verwundbaren Teil der österreichischen Volkswirtschaft. Das erwies sich am deutlichsten in der Zeit der Krise. Die Zahl der geleisteten Nutzlasttonnenkilometer ging in der Zeit von 1929 bis 1932 im Güterverkehr um 43 v. H. zurück; von 1932 bis 1937 stieg sie, allerdings zum weit überwiegenden Teil dank der Besserung im Durchfuhr- und Ausfuhrverkehr, wieder um 50 v. H., ohne aber den Stand von 1929 zu erreichen. Im Personenverkehr hielt der Verfall sogar bis zum Jahre 1936 an. Die allgemein rückgängigen Einkommen der Bevölkerung im Verein mit den überhöhten Fahrpreisen waren die Ursachen.

Wie verschieden die Frachtpolitik in Österreich und im Altreich war, wird mittelbar aus den folgenden Zahlenreihen ersichtlich.

Einnahmen aus dem Güterverkehr in Schilling

a) auf 1000 Nutzlasttonnenkilometer (frachtpflichtige)

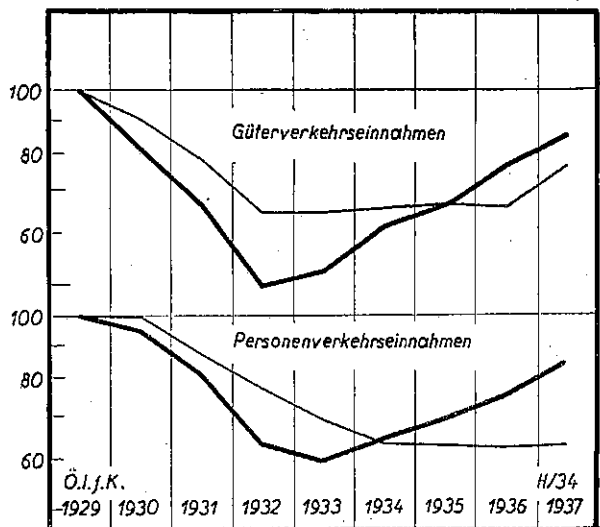
	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Österr.	88'11	90'13	94'99	99'10	103'67	104'42	105'10	101'77	99'10
Altreich	80'57	80'53	82'57	84'67	82'67	72'44	70'63	68'55	

b) auf 1 Tonne (frachtpflichtige)

	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Österr.	11'64	11'20	11'77	12'39	12'49	12'70	13'15	12'67	12'28
Altreich	12'04	12'36	13'06	13'07	13'15	11'64	11'20	10'87	

Abb. 7. Einnahmen aus dem Güter- und Personenverkehr im Altreich und in Österreich

(Logarithmischer Maßstab; 1929 = 100; dicke Linie: Altreich, dünne Linie: Österreich)



Daraus geht hervor, daß in Österreich im Gegensatz zum Deutschen Reich, wo die Tarife gesenkt wurden, versucht wurde, die durch die Krise bedingten Einnahmenrückgänge durch zunehmende Frachtverteuerungen wettzumachen, was naturgemäß mißlingen mußte.

Die Tarifänderungen waren einander im Deutschen Reich und in Österreich geradezu entgegengesetzt:

Tarifänderungen im Personenverkehr
(1936 in Prozenten von 1927)

Zone in km	Österreich				Altreich			
	Personenzug		Schnellzug		Personenzug		Schnellzug	
	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
10	144'44	166'67	54'55	65'00	75'00	80'00	88'89	90'00
20	139'39	154'55	83'50	96'00	80'00	80'00	88'00	86'67
30	129'41	147'06	107'44	116'13	78'26	80'00	84'85	85'00
40	136'36	154'55	126'47	133'33	80'00	80'00	85'00	84'00
50	133'33	150'00	140'26	142'86	76'32	80'00	81'25	83'33
60	139'58	156'25	115'04	124'14	77'78	80'00	81'82	82'86
70	138'60	155'26	124'43	142'10	77'36	80'00	81'75	82'50
80	141'27	159'52	155'47	161'76	78'33	80'00	83'75	84'00
100	137'33	154'00	154'29	157'89	77'33	80'00	82'11	83'33
150	137'84	155'41	142'29	143'64	76'32	80'00	79'85	82'35
200	131'21	147'87	164'50	162'31	77'33	80'00	81'11	82'61
250	117'54	132'46	143'24	143'29	77'66	79'37	85'32	85'11
300	107'96	121'64	144'17	142'39	76'99	80'00	83'59	84'85
400	106'90	120'11	122'78	123'62	77'33	80'00	85'45	86'05
500	106'85	120'09	127'64	125'85	77'13	80'00	83'74	84'91
600	106'82	120'08	130'98	126'35	77'33	80'00	82'92	84'13
800	106'79	120'06	119'23	116'74	78'33	80'00	82'54	83'13
1000	106'76	120'05	124'86	119'48	77'33	80'00	80'77	82'52

Personenverkehrstarife im Jahre 1936
in Schilling

Zone in km	Österreich				Altreich ¹⁾			
	Personenzug		Schnellzug		Personenzug		Schnellzug	
	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
10	1'30	1'00	2'40	1'30	0'90	0'60	2'40	1'35
20	2'30	1'70	4'30	2'40	1'80	1'20	3'30	1'95
30	3'30	2'50	6'50	3'60	2'70	1'80	4'20	2'55
40	4'50	3'40	8'60	4'80	3'60	2'40	5'10	3'15
50	5'60	4'20	10'80	6'00	4'35	3'00	5'85	3'75
60	6'70	5'00	13'00	7'20	5'25	3'60	6'75	4'35
70	7'90	5'90	16'40	9'10	6'15	4'20	7'65	4'95
80	8'90	6'70	19'90	11'00	7'05	4'80	10'05	6'90
100	10'30	7'70	21'60	12'00	8'70	6'00	11'70	7'50
150	15'30	11'50	28'60	15'80	13'05	9'00	16'05	10'50
200	18'50	13'90	38'00	21'10	17'40	12'00	21'90	14'25
250	20'10	15'10	42'40	23'50	21'90	15'00	27'90	18'00
300	21'70	16'30	47'00	26'20	26'10	18'00	32'10	21'00
400	27'90	20'90	56'60	31'40	34'80	24'00	42'30	27'75
500	34'30	25'70	66'50	37'00	43'50	30'00	51'00	33'75
600	40'70	30'50	76'10	42'20	52'20	36'00	59'70	39'75
800	53'50	40'10	95'50	53'00	70'50	48'00	78'00	51'75
1000	66'30	49'70	115'00	63'80	87'00	60'00	94'50	63'75

¹⁾ 1 RM = 1'50 S.

Trotz und wegen der wiederholten Tarifierhöhungen gingen die Einnahmen aus dem Güterverkehr von 363 Millionen Schilling im Jahre 1927 auf 315 Millionen Schilling im Jahre 1937, also um 13'11 v. H. zurück.

Die erstmalige, wenn auch bescheidene Besserung der Einnahmen aus dem Personenverkehr im Jahre 1937 gegenüber 1936 — von 137 auf 138'5 Millionen Schilling — war gewiß ein Beweis für die Notwendigkeit und Richtigkeit einer Tarifenkungspolitik; am 22. Mai 1937 wurde nämlich innerhalb der 50-Kilometer-Grenze eine 50%ige Verbilligung des Personenverkehrs eingeführt.

Die gegenüber den reichsdeutschen Tarifen bestandene Überhöhung der österreichischen Fahr-

preise im Nahverkehr erhellt aus voranstehender Zusammenstellung.

Die wichtigste Rolle in der Neuordnung des großdeutschen Verkehrswesens spielt die nunmehr ermöglichte *Durchrechnung der Tarife* im Verkehr zwischen der Ostmark und dem Altreich. Der deutsche Tarif sieht als Staffeltarif weitgehende Senkungen mit wachsenden Entfernungen vor. Der Zusammenschluß zu einer großdeutschen Verkehrseinheit bedeutet daher eine erhebliche Verbilligung der Frachtkosten. Für Düngemittel, Saatkartoffeln, Wein und Most ist die Frachtdurchrechnung bereits verlautbart worden. Dadurch wird die ostmärkische Wirtschaft enger an die deutsche Volkswirtschaft angeschlossen, als die Lage dieser an weitesten vorgeschobenen Mark des Deutschen Reiches es sonst erlauben würde.

Die Frachtsätze der ehemaligen österreichischen Bundesbahnen wurden am 15. Mai 1938 auf Reichsmark umgestellt; die Schillingsätze wurden zum Kurs 1 S = 66'66 Rpf. umgerechnet. Bevor die deutschen Tarife selbst übernommen werden, ist eine *allgemeine Frachtverbilligung* eingetreten, indem ebenfalls ab 15. Mai 1938 für einzelne österreichische Tarifklassen größere Nachlässe gewährt worden sind, so 10 v. H. für Güter nach den Klassen 19, 21, bzw. nach den Reihen 48, 50, 52, 66 und 95, 17½ v. H. für Güter nach den Klassen 17, 18, 20, bzw. nach den Reihen 47, 56, 57, 93 und 94, 25 v. H. für Güter nach den Klassen 14, 15, 16, bzw. nach den Reihen 55, 58, 59, 60, 61. Für alle übrigen Güter treten vorläufig allgemeine Ermäßigungen ein. Der alte österreichische Nebengebührentarif ist gleichzeitig mit der Umstellung der Tarife auf Reichsmark aufgelassen und durch den beträchtlich niedrigere Sätze vorschreibenden deutschen Nebengebührentarif ersetzt worden. Wiegegeld, Zollabfertigungsgebühr, Deckenmiete, Lagergeld, Wagenstandgeld u. a. wurden dadurch bedeutend gesenkt.

Ein Vergleich, wie er in Abb. 7 auf Seite 127 zwischen der österreichischen und reichsdeutschen Verkehrsentwicklung seit dem Tiefpunkt der Krise angestellt wird, unterstreicht die Unterschiede in der Entwicklung der beiden Volkswirtschaften in den letzten fünf Jahren.

Dieser Vergleich gestattet gewissermaßen eine Prognose der künftigen Verkehrsentwicklung auf dem ostmärkischen Bahnnetz, da die Aufwärtsbewegung des altreichsdeutschen Verkehrs wohl bald auch in der Ostmark eintreten wird.

Eine noch gründlichere Wandlung werden der ostmärkische Verkehr mit *Kraftfahrzeugen und der Kraftfahrzeugmarkt* erfahren. Beide waren arg ver-

nachlässigte Stiefkinder der österreichischen Volkswirtschaftspolitik. In Österreich kommen derzeit auf einen Kraftwagen 134 Einwohner, dreimal soviel wie im Reich, mehr als zweieinhalbmals soviel wie in der Schweiz. Die vom Reich so außerordentlich geförderte Motorisierung des Verkehrs blieb in Österreich vernachlässigt. Die Entwicklung auf diesem Gebiete war durch eine bereits merkliche Tendenz zur Verdrängung des Lastkraftwagens durch das Pferdefuhrwerk, des Personenkraftwagens durch das Motorrad und des Motorrades durch das Fahrrad gekennzeichnet. Die Ursachen dieser Entwicklung sind in diesem Monatsbericht oft genug aufgezeigt worden. Sinkende Einkommen der Bevölkerung, Mangel an Massenproduktionsmöglichkeiten, überhöhte Haltungskosten und nicht zuletzt die unzulängliche und fortschritthemmende Lastkraftwagenverkehrsordnung führten dazu, daß Österreich in den Kraftverkehrsverhältnissen zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn rangierte.

Im Deutschen Reich verfünffachten sich zwischen 1932 und 1937 die Neuzulassungen von Personenzugängen versiebenfachten sich auf 59.657 Stück, die Motorradzulassungen erfuhren mehr als Vervielfachungen auf 234.639 Stück. In Österreich konnte erst die Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Frühjahr 1935 eine gewisse Belebung hervorrufen: Der Stand der Kraftfahrzeuge insgesamt entwickelte sich wie folgt: 1932: 74.442; 1933: 72.852; 1934: 78.497; 1935: 94.768; 1936: 103.584; 1937: 113.310.

Die Neuanmeldungen sind aus der Tabelle auf Seite 126 zu ersehen.

Um mit dem Altreich in gleichen Schritt zu kommen, bedarf es daher gewaltiger Nachholungen.

BERICHT ÜBER DIE LAUFENDE ENTWICKLUNG

Ein kurzer Überblick über die zuletzt eingelangten Ziffern, die für viele Reihen über März noch nicht hinausreichen, soll ein Bild vermitteln, welche Entwicklung die ostmärkische Wirtschaft auf ihren einzelnen Sachgebieten in diesen politisch so bewegten Wochen seit dem 11. März 1938 genommen hat. Die politischen Ereignisse selbst und die organisatorischen Arbeiten der Umstellung bedingen, daß die Vergleichbarkeit der Ziffern mit denen aus den vorhergegangenen Monaten nur in den engsten Grenzen gegeben sein kann. Eine Beschreibung der ostmärkischen Wirtschaftsentwicklung im März und April 1938 muß

bei Verwertung des statistischen Ziffernmateriales diese Tatsachen besonders in Rechnung stellen.

Für das Gebiet der Erzeugung liegen nur wenige Aprilziffern vor. Die Produktion von Roheisen war von Februar auf März um 14 v. H. (im Vorjahre um 13 v. H.) gestiegen, die Erzeugung von Rohstahl um 9,5 v. H. (Vorjahr 4,9 v. H.), die Erzeugung von Walzware samt dem Absatz von Halbzeug um 19 v. H. (Vorjahr 4,5 v. H.). Nur die Eisenerzförderung war hinter der vorjährigen Entwicklung zurückgeblieben. Von März bis April setzte sich die lebhafteste Aufwärtsentwicklung fort: die Erzeugung von Rohstahl stieg um 38 v. H. (im Vorjahr 20 v. H.), die Erzeugung von Walzware samt dem Absatz von Halbzeug stieg um 32 v. H. (im Vorjahr 7,5 v. H.). Die Förderung von Eisenerz hielt sich auf dem Märzstand, die Erzeugung von Roheisen stieg um weitere 2 v. H. Für die Zukunft ist jedoch mit einer gewaltigen Steigerung der Eisenerzeugung zu rechnen. Von März bis April ist der Auftragsbestand der Eisenindustrie von 79 (1929 = 100) auf 124 gestiegen. Die Förderung von Steinkohle betrug im März 1938 mit 20.000 Tonnen genau so viel wie im März 1937; sie war in den ersten drei Monaten 1938 so hoch wie im ersten Vierteljahre 1937. Die Baumwollgarn-erzeugung ist weit stärker gestiegen als man der Jahreszeit nach erwarten durfte: der saisonbereinigte Index (1929 = 100) stieg von Februar auf März um 6 Punkte auf 95.

Der Bierausstoß verzeichnet im März einen Stand, der den vom entsprechenden Vorjahrsmonat weit überragt. Es wurden 267.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt, um 38.000 Hektoliter oder 17 v. H. mehr als im Vorjahre. Für die Papierindustrie liegen erst Februarziffern vor, sie zeugen noch davon, daß die Entwicklungstendenz der österreichischen Erzeugung in den letzten Wochen vor dem 11. März 1938 sehr stark nach abwärts gerichtet war.

Über die Erzeugungsverhältnisse im März unterrichten auf mittelbare Weise auch die Ziffern über den Brennstoffbedarf. In der Eisen- und Metallindustrie hielt er sich auf dem Februarstand von 85.000 Tonnen, in der Baustoffindustrie ist er im saisonüblichen Ausmaße gestiegen und übertrifft auch den entsprechenden Vorjahrsstand. In der Nahrungsmittelindustrie ist der Brennstoffbedarf entgegen der vorjährigen Entwicklung nicht nur übersaisonnmäßig über den Februarstand hinaus gestiegen, sondern hat auch den Stand vom März 1937 stark überholt. In allen übrigen Zweigen ist ein jahreszeitlich bedingter Rückgang des Brennstoffbedarfes festzustellen; der Umfang dieses saison-